

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830Version **6.0.0**Aktualisierungsdatum: **30/04/18**

Druckdatum : 24/11/18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname

AGAKOK 2.5**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Anwendung des Produkts

**FLÜSSIGE SÄURE
FLÄCHENDESINFektionsMITTEL****1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firmenbezeichnung

**HYPRED SCHWEIZ AG
Avenue de Tourbillon 5
1950 SION
Tél : 00 41 27 322 04 64
Fax : 00 41 27 321 34 36
mail : hypred.ch@hypred.com
web : www.hypred.ch**Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@hypred.com**1.4. Notrufnummer**

Notfallauskunft

**Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : (+)1-760-476-3961
Zugangskode : 333021****Centre Suisse d'Information Toxicologique / Schweizerisches
Toxikologisches Informationszentrum
Freiestrasse 16
CH-8032 Zurich**

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Tel. 044 251 51 51

Numéro d'Urgence / Notruf-Nr : 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung - Kategorie 1

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Kategorie 3)

H335: Kann die Atemwege reizen.

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Akut gewässergefährdend - Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :

Gefahr

Enthält: Propionsäure+ Phosphorsäure+ Isopropylalkohol+ Chlorkresol+ Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Gefahrenhinweis/e :

- H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H335: Kann die Atemwege reizen.
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise :

- P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P260: Nebel/dampf/aerosol nicht einatmen.
- P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
- P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P501: Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGE SÄURE

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
25% <= Propionsäure < 50%	79-09-4	201-176-3	01-2119486971-24	Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335 Flam. Liq. 3 H226 Eye Dam. 1 H318	(1) (2)
25% <= Chlorkresol < 50%	59-50-7	200-431-6	Als bereits registriert angesehener Biozid-Wirkstoff.	Acute Tox. 4 (dermal) H312 Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Dam. 1 H318 Skin Sens. 1 H317 Aquatic Acute 1 H400 M-Faktor Akut 1	(1) (2)
10% <= Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat < 25%	687-47-8	211-694-1	01-2119516234-49	Flam. Liq. 3 H226 Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335	(1) (2)
10% <= Isopropylalkohol < 20%	67-63-0	200-661-7	01-2119457558-25	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319 STOT SE 3 H336	(1) (2)
5% <= Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate < 10%	85536-14-7	287-494-3	01-2119490234-40	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1C H314 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 3 H412	(1)
5% <= Phosphorsäure < 10%	7664-38-2	231-633-2	01-2119485924-21 01-2119485924-24	Skin Corr. 1B H314 Met. Corr. 1 H290 Acute Tox. 4 (oral) H302	(1) (2)
1% <= Dimethylsulfoxid < 5%	67-68-5	200-664-3	01-2119431362-50	Nicht eingestuft	(2)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff

(4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.
Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.
Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

CO₂, Pulver, zerstäubtes Wasser

Ungeeignete Löschmittel :

Keines nach unserer Kenntnis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

AGAKOK 2.5 ist entflammbar.

Bei einem Brand können sich die folgenden Stoffe bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

An einem gut gelüfteten Ort arbeiten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

An einem sauberen, kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Hitze- und intensiven Lichtquellen aufbewahren.

Von unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Abschnitt 10)

Die Verpackung zulassen.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

AGAKOK 2.5 ist zur Verwendung als Biozid bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Expositionsgrenzwerte :

Stoff	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Isopropylalkohol	CHE	OEL 8h	200	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			500	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	400	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			1000	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		BAT-Werte (Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte)	25	mg/l		
			0,4	mmol/l		
Phosphorsäure	CHE	OEL 8h	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Propionsäure	CHE	OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			30	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	20	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			60	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL 8h	10	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			30	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	20	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			60	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Dimethylsulfoxid	CHE	OEL 8h	50	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			160	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	100	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			320	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
Ethyl- (S)-2-hydroxypropionat	FIN	OEL 8h	5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	10	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			49	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL 8h	5	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			25	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		OEL kurzfristig	10	ppm	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			49	mg/m ³	15 minutes average value	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Bei kurzem Kontakt werden Handschuhe der Schutzklasse 3 oder höher (Durchbruchzeit von über 60 Minuten gemäß EN 374) empfohlen.

Bei länger andauerndem oder häufig wiederholtem Kontakt werden Handschuhe der Schutzklasse 6 (Durchbruchzeit von über 480 Minuten gemäß EN 374) empfohlen.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk



Körperschutz:

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830Version **6.0.0**Aktualisierungsdatum: **30/04/18**Druckdatum : 24/11/18

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.

**Atemschutz :**

Im Falle einer schwachen oder kurzfristigen Aussetzung, den Respirationsfilter benutzen

Im Falle einer intensiven oder dauerhaften Aussetzung ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät benutzen.

Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	Rot
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	Nicht verfügbar
pH-Wert bei 10g/l	≈ 1,8
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Flammpunkt (EC : A9)	32±0,5 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Dichte	1,075±0,01 g/cm ³
Relative Dichte	1,075±0,01
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	491±3 °C
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Einsatzbedingungen keine.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Licht, Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis keine

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Thermolyseprodukte können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid enthalten.

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Angaben zu den Stoffen:****Akute Toxizität**

Isopropylalkohol : LD 50 - oral (Ratte) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 2.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LC 50 - inhalativ - 1h (Ratte) 3,846 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol (100%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) 30 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - dermal (Kaninchen) 2.740 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LD 50 - oral (Ratte) 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LC 50 - inhalativ - 4h (Ratte) > 4,9 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LD 50 - oral (Ratte) 3.500 - 4.200 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LD 50 - dermal (Kaninchen) > 500 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate : LD 50 - oral (Ratte) 1.470 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Chlorkresol (99.9%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.830 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Isopropylalkohol : Hautreizung (Kaninchen) . Nicht reizend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure (75%) : Hautreizung . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Isopropylalkohol : Irritation der Augen (Kaninchen) . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure (75%) : Irritation der Augen (Kaninchen) . Ätzend. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : Irritation der Augen . Stark reizende Wirkung mit Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der Augen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Chlorkresol (99.9%) : Augenätzende Wirkung (Kaninchen) (OECD 405): . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat (100%) : Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

Isopropylalkohol : Sensibilisierung Meerschweinchen (Buehler-Test): . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.0.0**

Aktualisierungsdatum: **30/04/18**

Druckdatum : 24/11/18

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Chlorkresol (99.9%) : Sensibilisierung der Haut Maus, Meerschweinchen . Sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mutagenität

Isopropylalkohol : Ames-Test . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Isopropylalkohol (99,5%) : Versuchstiere . Bei Versuchstieren wurde keine Krebserkrankung beobachtet - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat (100%) : . Kann die Atemwege reizen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als hautätzend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als hautsensibilisierend eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als möglicherweise atemwegsreizend eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.

Nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden****Angaben zu den Stoffen:****Akute Toxizität**

Isopropylalkohol (100 %) : LC 50 - 48 h Fische (Leuciscus idus melanotus) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol : EC 50 - 48 h Daphnien (Daphnia magna) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Isopropylalkohol : EC 50 - 72 h Algen (Scenedesmus subspicatus) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : LC 50 - 96h Fische 3 - 3,25 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : LC 50 - 96h Fische > 500 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) 50 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : IC 50 - 72h Algen 45,8 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Phosphorsäure : EC 50 - 72H Algen (OECD 201): > 100 mg/L.

Phosphorsäure : EC 50 - 48h Daphnien (OECD 202): > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Chlorkresol (99.9%) : LC 50 - 96Stunden Fische (Oncorhynchus mykiss) 0..92 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Isopropylalkohol : 10Tage > 70 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Benzolsulfonsäure, 4-C 10-13-sec-Alkylderivate : Biologische Abbaubarkeit - 28Tag(e) > 60 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Propionsäure (100%) : Biologische Abbaubarkeit > 70 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :**Akute Toxizität**

Fische . nicht bestimmt

Daphnien . nicht bestimmt

Algen . nicht bestimmt

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.0.0**

Aktualisierungsdatum: **30/04/18**

Druckdatum : 24/11/18

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Keine verfügbare Daten.

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG als umweltgefährdend eingestuft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

LANDTRANSPORT :

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 2920

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
(Isopropylalkohol+Phosphorsäure+Propionsäure+Chlorkresol+Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat)

Klasse : 8

Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 83

Bezeichnung des Gutes : 8 3



Tunnelcode : D/E

Umweltgefahren : ja (Chlorkresol)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer : 2920

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
(Isopropylalkohol+Phosphorsäure+Propionsäure+Chlorkresol+Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat)

Klasse : 8



Verpackungsgruppe : II

Meeresschadstoff : ja (Chlorkresol)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer :

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code :

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : P5c E1

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.0.0

Aktualisierungsdatum: 30/04/18

Druckdatum : 24/11/18

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Verordnung Nr. 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG : Nicht anwendbar**Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen :**
Nicht anwendbar**Verordnung (EG) Nr 648/2004 :**

Nicht betroffen

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

AGAKOK 2.5

Code: 0 34N 0

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830**Version 6.0.0****Aktualisierungsdatum: 30/04/18****Druckdatum : 24/11/18**

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

Nicht betroffen

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

- H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
- H335 : Kann die Atemwege reizen.
- H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Stand :

Version 6.0.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen .